

3447 / 1

LEITZ

1080 Leitz R 80

-Original-

Protokoll

Seite 3261-4114

Tonband 184 - 231

Bf



Bundesarchiv

B 362/ 3447

fol. 1 -



0 000254 707601

Fortsetzung der Hauptverhandlung am
Dienstag, den 4. November 1975, um
9.10 Uhr

(42. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft - mit Ausnahme von Osta
 Holland - erscheinen in derselben Besetzung wie am 1.
 Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

Just. Sekr. Janetzko,
 Just. Ass. z.A. Clemens,
 Just. Ass. z.A. Scholze.

Die Angeklagten Baader, Raspe und Ensslin sind anwesend mit
 ihren Verteidigern:

Rechtsanwälte Schily, Müller, Ass. Oberwinder (als
 amtlich bestellter Vertr. von RA Riedel), R.Ref. Dr.
 Temming (als amtlich bestellter Vertr. von Ra'in
 Becker), Spangenberg, Köncke, Golzem, v. Plottnitz,
 Mairgünther, König, Linke, Grigat, Eggler, Künzel,
 Schnabel und Schwarz.

Als Zeugen sind anwesend:

KHK Egon Herrmann,
 KHK Manfred Penzkofer (^{beide} im Zeugenzimmer).

V.: Ich bitte Platz zu nehmen. Darf ich die junge Dame, die
 das Gerät bedient, ^{insoweit um} ~~zur~~ ~~Aufmerksamkeit~~ bitten?
 Wir pflegen es am Anfang der Sitzung so zu halten, daß
 sich die Beteiligten erheben, wenn das Gericht eintritt.
 Ich würde Sie bitten, wenn Sie diese Form auch einhalten
 würden. (zur Sekretärin der Verteidigung)
 Im übrigen darf ich nochmals darauf hinweisen, daß die
 Bundesanwaltschaft nicht einverstanden ist, daß ihre
 Ausführungen auf ein Band aufgenommen werden, außerhalb

dem Band~~e~~ des Gerichts. Ich bitte die Protokollführer, darauf zu achten, daß die Tastenstellung des Geräts dann so ist, daß gewährleistet ist, daß keine Aufnahme gemacht wird, das heißt, es muß eben alles glatt sein, darf keine Taste gedrückt sein. Notfalls überzeugen Sie sich mal durch den Zustand des Geräts, damit Sie's überblicken können. Die Bundesanwaltschaft wünscht das, das Gericht ist daran gebunden. Ich eröffne damit die Sitzung für heute, die Verteidigung ist gewährleistet. Zunächst ist der Beschluß zu verkünden, der ergangen ist aufgrund der Ablehnungsanträge gegen die Richter des Senats. Der Beschluß stammt vom 31.10.1975 und lautet:

Der Vorsitzende verliest den Beschluß vom 31.10.1975 aus Anlage 1 zum Protokoll.

V.: Das Original kommt zum Protokoll. Es folgt die Unterschrift der Richter.

Der Beschluß ist dem Protokoll als Anlage 1 beigelegt.

V.: Soweit die Begründung des Beschlusses, dem ich noch hinzufügen möchte zur Unterrichtung, daß inzwischen dem Angeklagten Baader auf Antrag genehmigt ist, noch einen weiteren Arzt seines Vertrauens, privat und auf seine Kosten, beratend beizuziehen und daß, das ist ja in dem Beschluß erwähnt worden, die Modalitäten der Vorführung der Angeklagten in das Mehrzweckgebäude, der Erfahrung des letzten Verhandlungstags entsprechend, umgeändert worden sind, so daß den Angeklagten auch durch das Verbringen in das Mehrzweckgebäude möglichst keinerlei Nachteile im Rahmen der sonstigen Vergünstigung, die sie haben, entstehen. Nachdem nun dieser Beschluß verkündet ist, ist die Anwesenheit im einzelnen hier zu klären, weil wir auch neue Gesichter sehen. Zunächst einmal stelle ich fest, die Angeklagte Meinhof ist nicht anwesend, anwesend sind der Angeklagte Baader, Angeklagte Raspe und Frau Ensslin. Zunächst ist Herr Baader, nachdem er ausgeschlossen worden ist in der letzten Sitzung, darüber zu unterrichten, was nach seinem Ausschluß geschehen ist. Es sind die übrigen Angeklagten alsbald Ihnen gefolgt, haben also den Saal verlassen, was ihnen zusteht. Zuvor hatte Frau Ensslin noch begonnen mit dem Befangenheitsantrag, das heißt, den Befangenheitsantrag zu begründen, ihr mußte aber alsbald das Wort ent-

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

- 2. Strafsenat -

Beschluß vom 31. 10. 75

In der Strafsache gegen

A. Baader u.a.

wegen Mordes u.a.

Die Ablehnungen der Richter Dr. Prinzing, Dr. Foth, Maier, Dr. Berroth und Dr. Breucker werden einstimmig als unzulässig verworfen.

Gründe:

Alle vier Angeklagten lehnen die Richter des erkennenden Senats ab. Die Angeklagten stützen sich hierbei im wesentlichen darauf,

1. in der Hauptverhandlung vom 28. 10. 75 sei durch verschiedene Maßnahmen und Entscheidungen des Vorsitzenden und des Senats die Befangenheit der Richter erkennbar geworden;
2. der für die Ausgestaltung der Haftbedingungen verantwortliche Senat habe es auch nach Kenntnis der ärztlichen Gutachten unterlassen, die Haftbedingungen so zu gestalten, daß sie für die Angeklagten nicht weiterhin gesundheits-schädigende Wirkungen haben könnten;
3. auf welche Art und Weise der Senat seit 13. 9. 75 den Angeklagten und ihren Verteidigern den Mund verboten habe;
4. wie der Senat seinen Beschluß vom 30. 9. 75 (Fortsetzung der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Angeklagten) begründet habe.

I.

1. Zu Beginn der Hauptverhandlung vom 28. 10. 75 lehnte Rechtsanwalt von Plottnitz, Verteidiger des Angeklagten Raspe, sämtliche Mitglieder des Senats ab. Die Begründung dieses Antrags begann mit einer umfangreichen Kritik an dem Beschluß des Senats vom 30. 9. 75. Der Vorsitzende sah hierin Anlaß, Rechtsanwalt von Plottnitz darauf hinzuweisen, er möge heute, am 28. 10. 75, sich zunächst der Frage der Unverzüglichkeit zuwenden. Als Rechtsanwalt von Plottnitz sich dessen ungeachtet weiterhin mit dem Beschluß vom 30. 9. 75 beschäftigte, versuchte der Vorsitzende, ihn zu veranlassen, zunächst die Frage der Unverzüglichkeit zu behandeln, da sonst möglicherweise schon die Gesuchstellung sich als mißbräuchlich darstellen könne. Der Vorsitzende konnte diese Ermahnung im Laufe der mehrstündigen Vormittagssitzung jedoch nicht bekannt geben, weil mehrere Verteidiger, insbesondere die Rechtsanwälte Golzem, Spangenberg und von Plottnitz sowie Rechtsreferendar Dr. Temming, durch anhaltendes lautes Dazwischenrufen und -schreien den Vorsitzenden nicht zu Wort kommen ließen. Mehrere, zur Beruhigung eingelegte Pausen fruchteten nichts. Erst zu Beginn der Nachmittagssitzung konnte der Vorsitzende die geschilderte Ermahnung geben. Sie schloß mit den Sätzen: "Zur Erfüllung dieser Forderung (Darlegung der Unverzüglichkeit) setze ich hiermit eine Frist von 15 Minuten, Innerhalb dieser 15 Minuten muß erkennbar werden, daß sich die Verteidigung zunächst zu diesen Gründen äußert, sonst wäre über einen Wortentzug zu entscheiden."

Hierin liege, so bringen die Gesuchsteller vor, der Versuch, den Verteidiger "einzuschüchtern" und zu "bedrohen".

In Wahrheit handelt es sich um eine zulässige und sachgerechte Maßnahme des Vorsitzenden im Rahmen seiner Verhandlungsleitung. Eine Ablehnung, die auf den am 30. 9. 75 verkündeten beziehungsweise (den

Angeklagten) am selben Tag zugestellten Beschluß begründet werden sollte, hätte längst außerhalb der Hauptverhandlung angebracht werden müssen (BGH ST 21,344). Für sich allein daher wegen Verspätung verbraucht (§ 26 a, Abs. 1, Nr. 1 StPO), konnte ein solcher Ablehnungsgrund am 28. 10. 75 allenfalls zur Unterstützung eines anderweit begründeten, aus sich heraus zulässigen Ablehnungsgesuchs verwendet werden. Es drängte sich deshalb auf, zunächst den zulässigen Ablehnungsgrund vorzutragen. Wenn der Verteidiger das trotz Hinweis nicht tat, sondern mit der Erörterung des Beschlusses vom 30. 9. 75 fortfuhr, setzte er sich dem Verdacht aus, in Kenntnis ihrer Unzulässigkeit und nur, um verfahrensfremde Zwecke (der Agitation, der Verschleppung) zu verfolgen, die Ablehnung vorzubringen. Eine solche Antragstellung kann mißbräuchlich sein (vgl. auch RGST 54, 111). Es war sachdienlich, wenn der Vorsitzende den Verteidiger von vornherein hierauf hinwies. Dabei ist zu bedenken, daß im Verlauf des Verfahrens schon mehrere Ablehnungsgesuche der Angeklagten wegen Prozeßverschleppung (§ 26 a Abs. 1, Nr. 3 StPO) verworfen wurden.

Die Maßnahme des Vorsitzenden als Einschüchterungs- und Bedrohungsversuch zu bezeichnen und daraus die Besorgnis der Befangenheit herzuleiten, ist daher aus der Sicht jedes vernünftigen Betrachters, auch aus der Sicht der Angeklagten und ihrer Verteidiger, so abwegig, daß ein trotzdem darauf gestütztes Ablehnungsgesuch nach der einhelligen Auffassung des Senats nur dem Zweck dienen kann, das Verfahren zu verschleppen (§ 26 a, Abs. 1, Nr. 3 StPO).

Gleiches gilt für die sonstigen aus dem Gang der Verhandlung vom 28. 10. 75 geschöpften Ablehnungsgründe, so etwa

- a) die Behauptung, die Richter Dr. Prinzing, Dr. Foth und Dr. Berroth hätten sich während der Antragsbegründung minutenlang unterhalten (sie hatten am Richtertisch einige Bemerkungen ausgetauscht, waren aber - für jedermann erkennbar - der Antrags-

3266

- begründung weiterhin gefolgt);
- b) die Heranziehung des gegen den Angeklagten Raspe angeordneten und vom Senat bestätigten Wortentzugs (der Angeklagte hatte im Zusammenhang mit der Äußerung eines Prozeßbeteiligten davon gesprochen, dieser habe wieder einmal seinen "Schließmuskel" nicht halten können; nachträglich, um ja keine Unklarheiten zu lassen, hat er darauf hingewiesen, er habe noch nicht einmal "Arschloch" gesagt);
 - c) die Heranziehung des gegen den amtlich bestellten Vertreter von Frau Rechtsanwältin Becker, Rechtsreferendar Dr. Temming, angeordneten und vom Senat bestätigten Wortentzugs wegen Weitschweifigkeit (er hatte unter anderem den abgelehnten Richtern Beteiligung an der "Isolationsfolter" vorgeworfen und war in diesem Zusammenhang auf Chile, Brasilien, Israel, die Philippinen und andere Staaten zu sprechen gekommen);
 - c) den Vorwurf, Dr. Prinzing habe Oberstaatsanwalt Zeis - im Gegensatz zur Verteidigung - nicht gerügt, als dieser sich das Wort genommen habe (in Wahrheit hatte Dr. Prinzing dem Antrag von Oberstaatsanwalt Zeis, ~~in~~ das Wort zu geben, durch Kopfnicken entsprochen; abgesehen davon, wäre dessen kurze Erklärung mit den zahllosen, auf Unterbrechung des Vorsitzenden abzielenden Wortergreifungen der Verteidigung nicht zu vergleichen); den
 - e) Ausschluß des Angeklagten Baader für diese Verhandlungswoche (der Angeklagte hatte mehrmals durch Zwischenrufe und -reden die Verhandlung gestört und war auch schon entsprechend ermahnt worden);
 - f) die Behauptung, Dr. Prinzing habe "flehentlich" die Bundesanwaltschaft um den "Antrag" gebeten, Rechtsanwalt von Plottnitz zu entpflichten (in Wahrheit hatte Dr. Prinzing die "Stellungnahme" der Bundesanwaltschaft angeregt).

Für alle diese Ablehnungsgründe gilt, was der Senat schon in seinem Beschluß vom 11.9.75 schrieb:

"Wie schon wiederholt geschehen, knüpfen die Angeklagten und ihre Verteidiger die Ablehnungen an Entscheidungen des Senats und des Vorsitzenden. Die Gesuchsteller gehen diesen Weg, um unter formaler Einhaltung der Bestimmungen des § 25 StPO durch die längere Zeit in Anspruch nehmende Gesuchstellung und durch die erforderliche Beschlußfassung den Gang der Verhandlung zu verschleppen, obwohl sie selbst wissen, daß die von ihnen genannten Entscheidungen des Senats und des Vorsitzenden mit Befangenheit schlechterdings nichts zu tun haben. Das ist auch für jeden vernünftigen Betrachter offensichtlich".

Die Richtigkeit dieser Worte wird erneut bestätigt durch die im Zusammenhang mit dem Vorwurf der "Isolationsfolter" gemachte Ankündigung von Rechtsreferendar Dr. Temming, es werde in Zukunft nach jedem Wortentzug einen neuen Ablehnungsantrag geben, und das Verfahren werde, wenn Dr. Prinzing es wie bisher weiterführe, praktisch nur noch aus Ablehnungsanträgen bestehen.

II.

2. Die Haftbedingungen der Angeklagten sind rechtens. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluß vom 22. 10. 75 hierzu u.a. ausgeführt:

"Ihr augenscheinlich durch nichts zu beeinflussendes realitätsfernes Bild von den gesellschaftlichen Verhältnissen und von den tatsächlichen Möglichkeiten, auf sie einzuwirken, verführt sie zu einer fanatischen Verfolgung ihrer Ziele auch aus der Untersuchungshaft heraus".

"Die Gefährlichkeit der Beschwerdeführer..... ließ den für die Gestaltung der Untersuchungshaft verantwortlichen Stellen keine andere Wahl als die, dem durch eine entsprechende Verschärfung der Haftbedingungen Rechnung zu tragen".

"Die Haftbedingungen sind von den zuständigen Gerichten bestätigt worden und haben verfassungsgerichtlicher Nachprüfung sowie der Beurteilung durch die europäischen Menschenrechtskommission stattgehalten; es trifft nicht zu, daß diese sich nur mit den Beschränkungen der Kontakte zur Außenwelt befaßt hätte. Die Beschwerdeführer müssen sich wie jeder Rechtsunterworfenen mit unanfechtbaren Entscheidungen abfinden. Dass sie es nicht tun, liegt an ihrer grundsätzlichen

Nichtachtung rechtsstaatlicher Entscheidungsprozesse und deren unter rechtstreuen Bürgern Frieden stiftenden "Funktion" und ist ihnen daher zuzurechnen. Die Argumentation der Verteidigung, die diesen Zusammenhang leugnet, läuft auf die Zumutung hinaus, den Angeklagten entweder durch entsprechende Haftbedingungen, die Fortsetzung ihrer kriminellen Vereinigung einschließlich der Vorbereitung ihrer Befreiung zu erleichtern oder auf die Durchführung einer Hauptverhandlung gegen sie zu verzichten. Das kann nicht rechtens sein".

a) Gleichwohl hat der Vorsitzende im Hinblick auf Empfehlungen der zugezogenen Ärzte die Haftbedingungen in einigen Punkten geändert (Verlängerung des Hofgangs mit der Möglichkeit körperlicher Erleichterung, Zulassung von Zusammenschlüssen aller vier Angeklagten an vier Tagen jeder Woche, Zulassung von Einzelfernsehempfang). Ob weitere Änderungen möglich sind (in Frage steht nur noch die etwaige Erweiterung sozialer Kontakte, denn im übrigen haben die Angeklagten schon jetzt den Status anderer Untersuchungsgefangener erheblich überschritten), bedarf noch der Entscheidung. Um sie vorzubereiten, fand am 24. 10. 75 eine Unterredung zwischen den zugezogenen ärztlichen Sachverständigen, dem Anstaltsarzt, der Leitung der Vollzugsanstalt und dem Senat statt. Derzeit stehen noch die im Anschluß hieran erbetenen schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen aus.

Außerdem hat der Vorsitzende gemäß Nr. 56, Abs. 1 UVollzO. mit Schreiben vom 1. 10. 75 der Zuziehung von drei beratenden, von den Angeklagten benannten Ärzten zugestimmt.

Inwiefern dieses Verhalten die Besorgnis der Befangenheit soll begründen können, bleibt für jeden vernünftigen Betrachter unerfindlich. Die Angeklagten und ihre Verteidiger wissen das.

Zu der Unterredung vom 24. 10. 75 waren weder die Verteidiger noch die Bundesanwaltschaft zugezogen. Ein Ablehnungsgrund ist auch hieraus nicht ersichtlich. Es blieb dem Gericht unbenommen, in welcher Weise es sich die zur Entscheidung über

die Haftbedingungen erforderlichen Informationen verschafft. Die von den Ärzten eingehenden Stellungnahmen werden den Prozeßbeteiligten bekannt gemacht.

- b) In dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 22. 10. 75 ist ausgeführt, die Angeklagten könnten, solange sie dies wollten, an der Hauptverhandlung teilnehmen. Hierzu hat der Vorsitzende am 24. 10. 75 eine Verfügung erlassen, wonach die Angeklagten jeweils morgens und nachmittags vor Sitzungsbeginn zu befragen seien, ob sie an der Hauptverhandlung teilnehmen wollten. Bejahendenfalls seien sie jeweils vor Sitzungsbeginn in die für ihren Aufenthalt dort vorgesehenen Zellen im Verhandlungsgebäude zu verbringen, auch dann, wenn sie nicht gleich zu Beginn der Verhandlung im Sitzungssaal sein wollten. Dieser Anordnung liegt zugrunde, daß jeder Transport der Angeklagten von der Vollzugsanstalt in das Prozeßgebäude mit besonderen - auch pers^{on}alaufwendigen - Umständen und Sicherheitsvorkehrungen verbunden ist. Sie könnten nicht gewährleistet werden, wenn jeder einzelne Angeklagte zu jeder beliebigen Tageszeit seinen Transport in das Verhandlungsgebäude herbeiführen könnte. Dagegen ist von den im Verhandlungsgebäude gelegenen Zellen aus die Vorführung in den Sitzungssaal jederzeit, entsprechend den Wünschen der Angeklagten, möglich.

Die geschilderte Verfügung des Vorsitzenden machen die Angeklagten zum Gegenstand ihrer Ablehnungen. Damit sollten - so tragen sie vor - die gewährten Hafterleichterungen an Sitzungstagen zurückgenommen, andererseits den Angeklagten die Teilnahme der Hauptverhandlung erschwert werden.

Das ist abwegig. Die Verfügung des Vorsitzenden ist sachgerecht. Zudem war, als sie erging, doch nicht zu übersehen, wie sich die Teilnahme der Angeklagten an der weiteren Verhandlung gestalten werde. Je nachdem kommen Änderungen der Anordnung in Betracht.

Auch die Angeklagten können hierzu Anregungen geben.

III.

Zu 3. und 4.

Die Behauptung, den Angeklagten und ihren Verteidigern sei seit dem 13. 9. 75 der Mund verboten worden, sie seien gehindert worden, in öffentlicher Sitzung über die Haftbedingungen und die ärztlichen Gutachten zu sprechen, bezieht sich auf die Hauptverhandlung bis einschließlich 30. 9. 75. In der Sitzungspause bis zum 28. 10. 75 hätte ein hierauf gestütztes Ablehnungsgesuch längst vorgebracht werden müssen (BGHSt 21, 344). Soweit die Ablehnungen jetzt hierauf gestützt werden, sind sie verspätet (§ 26 a, Abs. 1, Nr. 1 StPO).

Gleiches gilt für den Beschluß des Senats vom 30. 9. 75. Wenn die Verteidigung hierzu vorträgt, Angeklagte und Verteidiger hätten nach Einlegung der sofortigen Beschwerde damit rechnen können, sie seien den Senat jetzt "auf einige Zeit los", und hätten deshalb keine Ablehnungen vorgebracht, des weiteren, erst durch den Beschluß des BGH vom 22. 10. 75 sei bekannt geworden, daß es rechtswidrig sei, die Angeklagten gegen ihren Willen von der Hauptverhandlung fernzuhalten, so vermag das nichts daran zu ändern, daß die Ablehnungsgesuche insoweit verspätet sind.

IV.

Somit erweisen sich die Ablehnungen, soweit sie rechtzeitig vorgebracht sind, als unzulässig wegen Verschleppung (§ 26 a, Abs. 1, Nr. 3 StPO), im übrigen als unzulässig wegen Verspätung (§ 26 Abs. 1, Nr. 1 StPO). Weder für sich noch in ihrer Gesamtschau sind sie geeignet, aus der Sicht eines Angeklagten oder Verteidigers bei vernünftiger Be-

zogen werden, weil sie nicht mehr den Sachzusammenhang wahrte und dasselbe Schicksal wiederfuhr dem Rechtsreferendar Dr. Temming, als er den Text von Frau Ensslin fortsetzen wollte. Als der Senat den Wortentzug bestätigt hat, benutzte das Rechtsreferendar^{Dr} Temming zu einem weiteren Ablehnungsantrag wegen des Wortentzugs, dem schlossen sich dann die Rechtsanwälte Spangenberg und von Plottnitz für Raspe an und erweiterten gleichzeitig noch die vorher schon vorgetragenen Ablehnungsgründe. Abschließend hat die Bundesanwaltschaft die Verwerfung der Ablehnungen als unzulässig beantragt, was noch Erwidern der Rechtsanwälte von ~~K~~ Plottnitz, Dr. Temming und Dr. Heldmann nach sich zog. Es ist jetzt erstmals Herr Rechtsanwalt Müller anwesend wie ich feststelle.

RA.

MÜ.: Ja.

V.: Sie haben ja Vollmacht wieder vorgelegt.

RA.

Mü.: Ja.

V.: Dann sehe ich links unten, für mich jedenfalls, ein neues Gesicht, Herrn Rechtsanwalt?

RA.

Mai.: Ich?

V.: Ja.

RA.

Mai.: Mairgünther

V.: Herr Rechtsanwalt Mairgünther, Ja. Bevollmächtigt, Vollmacht ist klar.bitte.....

V.: Ja, die Vollmacht liegt vor meine ich. Die haben Sie schon vorgelegt. Ich sehe dann ferner, daß die Herren Rechtsanwälte Spangenberg, Köncke und Golzem wieder anwesend sind. Die Herren Verteidiger sind die jetzt eben jetzt erwähnten Herren Verteidiger sind darauf hingewiesen worden, daß gegen ihre Anwesenheit aus § 146 der Strafprozeßordnung gesetzliche Bedenken bestünden. Sie sind gebeten worden, sich zu dieser Frage bis heute um 12.00 Uhr schriftlich zu äußern. Die Bundesanwaltschaft hat hierzu ebenfalls Stellung genommen beziehungsweise einen Antrag gestellt. Herr Bietz, ich bitte, die Fotokopien ~~der~~ bei den Herren Anwälten zu verteilen. Es handelt sich also um die Herren Rechtsanwälte Köncke, Golzem, Spangenberg, die Angeklagten Raspe und Baader...nein Meinhof, Entschuldigung, Raspe und Meinhof sowie die übrigen Herren Verteidiger, die diese Angeklagten verteidigen.

Gerichtswachtmeister Bietz übergibt Kopien
der Stellungnahme der Bundesanwaltschaft vom
4.11.1975 an die Betroffenen.

V.: Bevor die Frage der Berechtigung des Auftretens dieser
Herren Rechtsanwälte nicht geklärt ist, ist die Fort-
setzung der Hauptverhandlung in Anwesenheit dieser An-
wälte nicht möglich. Wir müssen daher heute Vormittag
die Sitzung unterbrechen. Es bleibt bei der Gelegenheit,
sich bis 12.00 Uhr zu äußern. Fortsetzung 14.30 Uhr.
Die Angeklagten.....

Die Angeklagten Baader und Raspe schreien
unverständlich dazwischen.

Angekl. Baa.: Das ist doch die größte Schweinerei.

V.: Die Angeklagten sind zurückzuführen, die Zeugen zu ver-
ständigen.

Angekl. Baa.:die Angeklagten aus der Verhandlung
gedrängt haben, versuchen Sie, die Anwälte aus der Ver-
teidigung zu drängen. Das ist doch wirklich das Letzte.

Pause von 9.33 Uhr bis 14.37 Uhr

Ende von Band 184

Band 185/zi

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 14.37 Uhr

OStA Holland ist nunmehr auch anwesend.

RAe. Dr. Heldmann und Schlaegel sind nunmehr auch anwesend.

V.: Ich bitte, Platz zu behalten.

Herr RA Schily, ich würde gerne jetzt zunächst den Beschluß bekanntgeben. Ich halte das....

RA. Sch.: (unverständlich)

V.: ...nämlich?

RA. Sch.: Ein Ablehnungsgesuch.

V.: Ja. Zunächst darf ich aber...

RA. Sch.: Nein, nein. Ich möchte zunächst das Ablehnungsgesuch, weil ich die Unverzüglichkeit wahren will,...

V.: Die ist auch dadurch gewahrt, Herr Rechtsanwalt...

RA. Sch.: .. und zwar..

V.: ..daß Sie's im Anschluß an die Verkündigung dieses Beschlusses bekanntgeben können.

RA. Sch.: Nein, nein.

V.: Ich nehme jetzt das Ablehnungsgesuch nicht entgegen.

RA. Sch.: Ich möchte das Ablehnungsgesuch stellen, und zwar für meine Mandantin Ensslin gegen Sie, Herr Vorsitzender Dr. Prinzing, und ich darf es wie folgt hier zu Protokoll geben:

Namens der Angeklagten Ensslin wird der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Stuttgart Dr. Prinzing wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Namens...

V.: Herr Rechtsanwalt,...

RA. Sch.: ...namens der Angeklagten...

V.: Nein, nein, Herr Rechtsanwalt, ich....

RA. Sch.: ...namens der Angeklagten Ensslin...

V.: ...ich habe Ihnen meine Entscheidung gesagt. Ich bleibe dabei.

Zunächst wird dieser Beschluß....

./.

Band 185/zi

- RA. Sch.: Nein, Herr Vorsitzender, Sie können keine Entscheidung mehr treffen,....
- V.: ...verkündet.
- RA. Sch.:...weil Sie abgelehnt sind.
Namens der Angeklagten Ensslin...
- V.: Herr Rechtsanwalt, im Augenblick.
- RA. Sch.: Begründe ich.
- V.: Ich mache jetzt eine Pause. Wir werden uns...
- Angekl. Baa.: Ach so, Ein Päuschen macht er!
- V.: ...hier wegen dieses Beschlusses,...
- RA. Sch.: Nein!
- V.: ...der bereits fertig gemacht ist, werden wir uns nicht unterbrechen lassen.
- RA. Sch.: Herr Vorsitzender,... keine aufschiebbare Handlung, dieser Beschluß keine unaufschiebbare Handlung, und ich möchte jetzt mein Ablehnungsgesuch zu Ende begründen.
- V.: Nein, ich habe Ihnen gesagt...
- RA. Sch.: ... Herr Vorsitzender...
- V.: ...Herr Rechtsanwalt, ich nehme keine Handlung vor, die ich jetzt erst etwa vornehmen müßte, wenn ich's mal so formulieren darf. Der Beschluß ist fertig hier, der zu verkünden ist...
- RA. Sch.: Ja, das interessiert mich nicht.
- V.: ...und...
- RA. Sch.: Herr Vorsitzender, auch die Verkündung eines Beschlusses ist eine Prozeßhandlung, wenn Ihnen das geläufig sein sollte, und Sie haben jetzt kein Recht, dieses Ablehnungsgesuch zu verhindern.
- V.: Ich verhindere doch kein Ablehnungsgesuch, Herr Rechtsanwalt.
- RA. Sch.: ... Begründung...
- V.: Es geht doch nur darum, daß jetzt...
- RA. Sch.: Nein, um was es...
- V.: ... die Frage der Verteidigung zu klären ist.
- RA. Sch.: Ich habe jetzt das Recht, dieses Ablehnungsgesuch zu begründen, und ich lasse mir das Recht nicht nehmen.
- V.: Ich mache jetzt, wie ich Ihnen gesagt habe, um diese Frage zu überprüfen, die Pause.

RA Sch.: Nein, Herr Vorsitzender, da gibt es keine Pause. Wozu brauchen Sie denn 'ne Pause?!

RA v. Pl.: Nein, das dürfen Sie nicht!

RA Mairg.: Das Gesuch läuft doch.

Pause von 14.39 Uhr bis 14.41 Uhr.

V.: Herr RA Schily, Sie haben das Wort zum Vorbringen Ihres Ablehnungsantrags.

RA Sch.: Namens der Angeklagten Ensslin wird der Ablehnungs.. das Ablehnungsgesuch wie folgt begründet:

1. Der abgelehnte Richter hat in der Sitzung vom 28. Oktober 1975 ausweislich der Sitzungsniederschrift von diesem Tage - niedergelegt auf Bl. 3180 des Protokolls - wörtlich folgendes geäußert:

"Wenn Sie hier nicht still sind, dann wird die Verhandlung fortgeführt zu Zeiten, wo es bei Ihnen nicht möglich ist."

- Ende des Zitats -.

Diese Äußerung war an die Verteidiger gerichtet, insbesondere an den Kollegen von Plottnitz.

Ich habe persönlich - ich war ja am vergangenen Verhandlungstag nicht anwesend, weil die Maschine nicht starten konnte bzw. in Stuttgart nicht landen konnte wegen Nebel - ich habe von dieser Äußerung durch die Presse erfahren, und zwar in zwei Presseberichten, in der "Frankfurter Rundschau" und in den "Stuttgarter Nachrichten" war diese Äußerung auch zitiert. Bei meinen telefonischen Rückfragen bei meinen Kollegen, ob diese Äußerung gefallen sei, wurde mir gesagt, diese Äußerung sei von diesen Kollegen nicht wahrgenommen worden; auch meine Mandantin hatte diese Äußerung in der Sitzung nicht gehört.

Heute morgen wurde uns das Sitzungsprotokoll zur Verfügung gestellt, und beim Studium dieses Sitzungsprotokolls nach Eintreten der Pause heute vormittag konnte dann festgestellt

werden, daß der abgelehnte Richter diese Äußerung getan hat.

Zur Glaubhaftmachung des Sachverhalts, soweit er bisher vorgetragen worden ist, wird

- a) auf eine dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters und
- b) auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

2. In dem Protokoll vom 28.10.75 wird die Äußerung des abgelehnten Richters wortgetreu wiedergegeben. Allerdings hat der abgelehnte Richter an der entsprechenden Stelle folgendes handschriftlich vermerkt:

nach dem Wort "Verhandlung" ein kleines Kreuzchen, und dann steht da am Rande:

"gemeint: ."nicht". (Versprecher)".

Angekl. Baa.: Der 10. Versprecher.

RA Sch.: Zur Glaubhaftmachung wird auf

- a) eine dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters;
- b) die Sitzungsniederschrift

Bezug genommen.

3. Die Äußerung - ich zitiere:

"Wenn Sie hier nicht still sind, dann wird die Verhandlung fortgeführt zu Zeiten, wo es bei Ihnen nicht möglich ist..",

stellt eine versuchte Nötigung dar, weil der Wortentzug gegenüber den Verteidigern mit der Androhung verbunden wurde, sie durch entsprechende Terminierung faktisch und ohne gesetzliche Grundlage von der Verteidigung auszuschließen. Die Voreingenommenheit des abgelehnten Richters ist durch diese Erklärung wiederum unverhüllt zutagegetreten. Daß die zitierte Äußerung seine Voreingenommenheit verrät, hat der abgelehnte Richter auch selbst erkannt. Er hat dies dadurch zu reparieren versucht, daß er mit der handschriftlichen Randnotiz, die von den protokollführenden Urkundsbeamten

nicht genehmigt worden ist, den Inhalt der von ihm abgegebenen Erklärung zu verfälschen sucht. Daß es dem abgelehnten Richter nur darum zu tun war, den Inhalt seiner Äußerung zu verfälschen, ist offenkundig, weil mit dem von dem abgelehnten Richter vorgenommenen Ergänzung der von ihm gesprochene Satz absolut unsinnig ist.

Der Klarheit halber wird der Satz mit der Ergänzung - also mit der handschriftlichen Ergänzung - wiederholt. Der abgelehnte Richter will gemeint haben - und jetzt zitiere ich den Satz mit der Einfügung:

"Wenn Sie hier nicht still sind, dann wird die Verhandlung nicht fortgeführt zu Zeiten, wo es bei Ihnen nicht möglich ist."

- Ich wiederhole -:

"Wenn Sie hier nicht still sind, dann wird die Verhandlung nicht fortgeführt zu Zeiten, wo es bei Ihnen nicht möglich ist."

Also: Der abgelehnte Richter will gedroht haben - gedroht -, daß er nur dann verhandeln will, wenn es den Verteidigern zeitlich möglich ist.

Daß der abgelehnte Richter den Prozeßbeteiligten einen solchen offensichtlichen Unsinn als Erklärungsversuch seiner Äußerung zumuten will, beweist seine unlösbare Verstrickung in seine Befangenheit gegenüber den Angeklagten.

Aus diesem Grunde ist das Ablehnungsgesuch begründet.

Im übrigen stütze ich das Ablehnungsgesuch auch auf die Tatsache, daß der abgelehnte Richter zunächst die Ablehnungsbegründung unterbrochen hat und mich daran hindern wollte, das Ablehnungsgesuch zu Ende zu bringen; daß er, obwohl er abgelehnt war, an einer Beratung mit den Senatsmitgliedern teilgenommen hat, die über die Frage, ob mir das Wort erteilt wird oder nicht, die.. die.. diesen Gegenstand zur.. zum Beratungsgegenstand hatte.

Zur Glaubhaftmachung wird insoweit ebenfalls auf eine dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters Bezug genommen. Auch diese Verhaltensweise belegt, daß der abgelehnte Richter aufgrund seiner Voreingenommenheit die Einbringung von Ablehnungsgesuchen alimine verhindern will.

V.: Weitere Wortmeldungen?

Herr RA Spangenberg.

RA Sp.: Ich schließe mich für Jan-Carl Raspe diesem ~~Antrag~~ Ablehnungsgesuch an.

Die Äußerung des abgelehnten Richters, wie sie eben dargelegt worden ist, habe ich in der Hauptverhandlung am 28.10.75 selbst nicht vernommen; sie ist mir erst durch die Lektüre der Sitzungsniederschrift heute in der Mittagspause bekanntgeworden. Ebenso selbstverständlich ist mir die Notiz am Rande heute in der Mittagspause bei der Lektüre der Sitzungsniederschrift erst bekanntgeworden. Dies versichere ich zur Glaubhaftmachung anwaltlich. Im übrigen beziehe ich mich auf die Gründe, die der Kollege Schily eben vorgetragen hat.

V.: Herr RA Köncke hat sich zuerst gemeldet.

RA Köncke: Ich schließe mich für die Angeklagte, Frau Ulrike Meinhof, diesem Ablehnungsgesuch an.

Zur Begründung nehme ich Bezug auf die Ausführungen der Kollegen.

V.: Herr RA v. Plottnitz.

RA v. Pl.: Ich schließe mich für den Herrn Raspe ebenfalls dem gestellten Ablehnungsgesuch an;

versichere ebenfalls anwaltlich, daß ich die Äußerung in der Sitzung am 28.10.1975 nicht selbst wahrgenommen habe, daß auch der Mandant, für den das Ablehnungsgesuch gestellt wird, mir berichtet hatte,.. daß er die.. auf Frage berichtet hat, und zwar an einem Besuch am nächstfolgenden Tag in der JVA, daß er die Äußerung nicht gehört hat.

Ich stütze das Ablehnungsgesuch aber darüber hinaus noch auf folgende Tatsache:

Im.. in der Urschrift der Sitzungsniederschrift befindet sich maschinenschriftlich im Anschluß an die inkriminierte Äußerung des abgelehnten Richters Dr. Prinzing ein Punkt - wohlgemerkt: ein Punkt ein.. als Satzzeichen, mit dem dies.. diese grammatikalische Regeln entspricht - das Ende eines abgeschlossenen.. abgeschlossen gesprochenen Satzes signalisiert wird.

Der abgelehnte Richter hat darüber hinaus.. hat handschriftlich drei Punkte im Anschluß an diesen Punkt gemacht, offensichtlich, um den Eindruck zu erwecken, als ob dieser Satz nicht zu Ende gesprochen worden sei und sich die Möglichkeit zu reservieren gegenüber etwaigen Ablehnungsgesuchen, die auf diesen Satz gestützt werden, behaupten zu können, er habe diesem Satz eigentlich noch etwas anfügen wollen, sei aber unterbrochen worden.

V.: Herr RA Dr. Heldmann.

RA Dr. He.: Herr Baader schließt sich dem für Frau Ensslin gestellten Ablehnungsgesuch an.

Herr Baader selbst hat die Äußerung in der Sitzung nicht vernommen. Ich als sein Verteidiger habe sie auch nicht vernommen.

Das Sitzungsprotokoll vom 28.10., das ich heute bekommen habe, hat mich darüber ~~xxx~~ aufgeklärt, daß diese Äußerung wirklich gefallen ist. Ich bitte Sie, Herr.. Herrn Baader zur Begründung seines Ablehnungsgesuchs das Wort zu erteilen.

V.: Haben noch weitere Verteidiger die Absicht, sich zu Wort zu melden?

RA Go.: Ja, einen Augenblick bitte.

V.: Herr RA Mairgünther.

RA Mairg.: Habe ich Ton?

V.: Ja, 's tut.

RA Mairg.: Wenn Sie gestatten, beginne ich die Bemerkung, die ich dazu machen möchte, mit dem Satz, der hier Gegenstand des Ablehnungsgesuches ist:

"Wenn Sie hier nicht still sind, dann wird die Verhandlung fortgeführt zu Zeiten, wo es bei Ihnen nicht möglich ist."

V.: Nicht fortgeführt.

RA Mairg.: Bitte?

V.: Nicht fortgeführt - nach dem Zusatzvermerk.

RA Mairg.: Ich lese ihn so, wie er im Protokoll steht, Herr Vorsitzender:

V.: Mit Vermerk.

".. dann wird die Verhandlung fortgeführt zu Zeiten, wo es Ihnen nicht möglich ist."

Dieser Satz hat die Form einer Ankündigung, und zwar der Ankündigung einer Bestrafung, wie sie gemeinhin mehr im erzieherischen Bereich üblich und gängig ist: Wenn nicht, dann..

Der Vorsitzende wird das bei der Lektüre des Protokolls mit Betroffenheit festgestellt haben, und nun begann nach meiner Wertung sein Versuch, dem Satz im Protokoll einen anderen Sinn zu geben. Die erste Möglichkeit dazu wäre folgende gewesen:

zu sagen;

Wenn sie hier nicht still sind, dann wird die Verhandlung fortgeführt zu Zeiten, wo es bei ihnen möglich ist.

Diese Form der Veränderung war dadurch ausgeschlossen, daß im Protokoll, also auch auf dem Tonband unwiderruflich das Wort "nicht" sich findet.

Die zweite Möglichkeit wäre gewesen, in etwa zu sagen:

Ich habe erklären wollen und auch erklärt, wenn sie hier nicht still sind, dann wird die Verhandlung nicht fortgeführt zu Zeiten, wo es bei ihnen nicht möglich ist.

Dieses zweite "nicht" ist nicht gesagt worden; es befindet sich nicht auf dem Tonbandprotokoll und nicht in.. in der Protokollabschrift.

Es blieb eine einzige Möglichkeit übrig für Sie, an den Rand zu schreiben:

Gemeint war etwas anderes als das, was hier steht. Gemeint war nämlich das, was jetzt hier steht:

Dann wird die Verhandlung nicht fortgeführt zu Zeiten, wo es bei ihnen nicht möglich ist.

Der Kollege Schily hat aber sehr eingehend und zwingend dargelegt, daß der Satz in dieser Form keinen Sinn haben kann, weil der Satz - diese Drohung - ja beginnt mit der Ankündigung: Wenn sie hier nicht still sind, dann folgt nämlich die nachteilige Rechtsfolge.

In dieser Form, in dieser berechtigten Form - ich will das Wort berichtigt in Anführungsstriche setzen - gibt dieser Satz keinen Sinn.

Schlußfolgerung:

Der Satz war so gemeint, wie er im Protokoll maschinenschriftlich steht; und

zweitens:

Der Versuch oder diese Randbemerkung von S. 3180 stellt den Versuch dar, das Protokoll zu verändern, einen anderen Sinn dort zu geben.

Das ist in meinen Augen ein unerhörter Vorgang, der die Ablehnung rechtfertigt.

V.: Herr RA Golzem.
 RA Go.: Ich schließe mich.. ich schließe mich dem Ablehnungsgesuch auch für Frau Meinhof ebenfalls an wie der Kollege Köncke.

Ich möchte keine zusätzlichen Ausführungen machen.

Ich glaube, daß die Ausführungen vom Kollegen Schily unwiderlegbar sind, unzweideutig und zeigen, wie unfähig der Vorsitzende sein mußte, sich aus der Verstrickung zu lösen, die die Verstrickung in seiner Befangenheit, die deutlich wird aus dem Protokoll, daß er - wohlgerne, das darf ich anfügen - nicht berichtet hat, sondern, was nun überhaupt nicht vorgesehen ist, er hat kommentierend in das Protokoll eingegriffen; ein Versuch, der - wie gesagt - gescheitert sei.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, daß auch ich diese Bemerkung aus Gründen, die ich jetzt nicht mehr feststellen kann, nicht gehört habe. Wir hätten sonst Anlaß genommen, sogleich das Ablehnungsgesuch zu stellen, das wir heute gestellt haben. Ich versichere auch dies anwaltlich.

V.: Herr Baader wollte das Wort.

Angekl. Baa.: Naja, zur Methode der Verfälschung, wie Sie sie hier in diesem Prozeß handhaben, seit er überhaupt läuft, also seit dem.. seit dem 1. Verhandlungstag. Da ist noch an den Beschluß vom 30. zu erinnern. Aber der Grund, der eigentliche Grund der Sache, den Sie heute morgen in Ihrer halbstündigen Propagandarede versucht haben, zu verstecken, ist natürlich, daß Sie an dem Punkt angekommen sind, wo es Ihnen ja nur noch darum geht, sowohl die Angeklagten aus der Verhandlung zu drängen als auch die Verteidiger, und zwar mit allen Mitteln.

Ich erweitere dahingehend auch den Ablehnungsantrag, denn in Ihrer Disposition wird deutlich, daß Sie vollständig abhängig von der B.Anwaltschaft sind, und wir würden sagen, Ihre Abhängigkeit geht so weit, daß direkte Absprachen stattfinden darüber, wie die Verteidigung aus dem Verfahren auszuschalten ist bzw. zu liquidieren ist. Das hat ja eine sehr lange Geschichte. Die Behinderung oder die Verhinderung von Verteidigung in diesem Verfahren läuft ja letztlich, seit Sie überhaupt zuständig sind und hat in diesem Verfahren kulminiert u. a. mit der Verhaftung von Anwälten, in der Durchsuchung von Anwaltskanzleien und jetzt in Ihrer willkürlichen Interpretation, wie Sie angekündigt haben, des sukzessiven Verteidigungsverbots, d. h. den Versuch, hier Verteidiger, die absolut notwendig sind, also absolut notwendig wären in der Beweisaufnahme, weil sie eine gewisse Aktenkenntnis haben und weil sie eine gewisse Erfahrung in diesen Prozessen haben, aus der Verhandlung rauszudrängen. Dazu hab' ich Ihnen einfach mal kurz zu sagen: Die Behauptung, die drei Verteidiger, Köncke, Golzen und Spangenberg wären betroffen von diesem sukzessiven Verteidigungsverbot, also dieses Verbot der Nachfolge, ist reiner Quatsch. Es sitzt hier kein einziger Verteidiger, außer Herrn Heldmann, auf den das nicht zutreffen würde, d. h., in Ihrer Beugung oder Interpretation dieses Sondergesetzes für dieses Verfahren, bezogen auf diese drei Verteidiger, kündigen Sie doch schon an, daß ^{Sie} im Grunde hier die ganze Verteidigung ausräumen wollen.

V.: Herr Baader, kommen Sie zur Sache, bitte.

Angekl. Baa.: Es handelt sich um das..

V.: Es handelt sich um einen Ablehnungsantrag wegen meiner Äußerung.

Angekl. Baa.: Ja, aber der ~~Sinn~~ Sinn dieser Äußerung ist ja schließlich, wenn sie überhaupt einen Sinn haben soll, ist ja schließlich, daß Sie hier verhandeln wollen ohne Verteidigung. Das haben Sie doch da gesagt.

Und ich erkläre hier, was für Methoden Sie benutzen, um die Verteidigung jetzt aus diesem Verfahren zu drängen. Das ist neu und der Öffentlichkeit nicht bekannt. Als Beispiel:

Disziplinarverfahren gegen Referendare, Strafanzeigen gegen Rechtsanwälte - als Beispiel; d. h., Sie versuchen hier - also ich hab da noch 'ne ganze Menge -, d. h., Sie versuchen hier, Polizeiprovokationen, verschärfte Observationen, abgehörte Verteidigergespräche, verwanzte Anwaltsbüros - es gibt da x-Beispiele. Aber die neue Qualität ist eben die unmittelbare Bedrohung, die Existenz der Verteidiger zu vernichten, indem Sie sie entweder kriminalisieren, indem Sie sie mit Ehrengerichtsverfahren überziehen, d. h., indem Sie aufgrund von Äußerungen, die hier in diesem Verfahren gefallen sind, haben Sie Strafanzeigen angeregt, haben Sie Ehrengerichtsverfahren angeregt in Ihrer Konklusion mit der B.Anwaltschaft.

V.: Herr Baader, meinen Sie damit, da ich ja abgelehnt bin, mich?

Angekl. Baa.: Natürlich auch Sie, weil das eine eindeutige und für jeden, der diese Verhandlung verfolgt, offensichtliche Einheit ist.

V.: Also Sie werfen mir das praktisch im Zusammenhang mit dem Ablehnungsantrag vor.

Angekl. Baa.: Ja, ich werfe Ihnen vor - und Sie haben ja auch x-mal in dieser Verhandlung angekündigt -, daß Sie die Ehrengerichtsbarkeit einschalten wollen, um hier unbequeme Verteidiger zu eliminieren, und das ist inzwischen geschehen. Das ist geschehen auf der Ebene der Ehrengerichtsbarkeit, das ist geschehen auf der Ebene des Disziplinarverfahrens für die Referendare, das ist geschehen auf der Ebene der Strafanzeigen - als Beispiel!

Und das ist der Sinn dieses Satzes und der Hintergrund, den Sie aus dieser Verhandlung raushalten wollen als Beispiel, eben, daß Sie den gesamten Polizeiapparat bzw. Staatsapparat inzwischen hier versuchen, in Anwendung zu bringen gegen diese Verteidiger, und der Hintergrund ist natürlich, daß es inzwischen einen Konsensus gibt zwischen der B.Anwaltschaft, dem BGH und wahrscheinlich Regierungsstellen, daß Sie das Recht in diesem Verfahren selbst machen,

d. h., Sie können alles machen grundsätzlich. Der BGH wird es absichern, und das ist tatsächlich die einmalige Situation - ich würde sagen, daß es eine einmalige Situation ist -, daß ein Richter sich das Recht selbst macht, nach dem er zu richten hat in dieser Situation. Und das betrifft hier im Widerspruch; denn diese alberne Behauptung, um das doch mal endlich klarzustellen, hier würde von uns versucht, den Prozeß zu verschleppen, das ist doch lächerlich. Sie haben durch Ihre Verhandlungsführung hier die Widersprüche so kulminieren lassen, daß tatsächlich die Verhandlung nicht mehr durchführbar ist im Moment, d. h., daß jeder Verteidiger, der das, was Sie hier machen, hinnimmt, sich selbst lächerlich macht in jeder Weise. Das ist doch der Punkt.

Wie wollen Sie denn z. B. überhaupt hier Zeugen vernehmen? Können Sie das mal irgendjemandem erklären, wenn inzwischen real, wie diese Verhandlung abgelaufen sein soll, was nicht.. was im Protokoll steht, nicht, was re.. was Sie real gesagt haben, d. h., was alle Leute hier gehört haben, sondern was gemeint war und was Sie hinterher ins Protokoll rein.. reinkorrigiert haben! Wie wollen Sie hier einen Zeugen vernehmen?! Dann wird es darum gehen, was Sie gemeint haben, nicht, was die Zeugen gesagt haben! Das ist doch der Punkt hier. Das ist eine unglaubliche Inflation und die zeigt tatsächlich wesentlich.. sie sagt Wesentliches aus; sie sagt inhaltlich was aus über den Stand der Reaktion hier, daß eine Figur wie Sie, eine Witzfigur inzwischen, sich hier als Richter behaupten kann.

V.: Herr Baader, ich entziehe Ihnen hiemit das Wort wegen Beleidigung eines Gerichtsbeitrügten.

Beifall im Sitzungssaal.

OSTa Ze.: Herr Vorsitzender, gleichzeitig..

V.: Bitte um Ruhe im Saal.

OSTa Ze.: Gleichzeitig beantragt die B.Anwaltschaft,

Herrn Baader zu verwarnen und ihm anzukündigen, daß er im Wiederholungsfalle von der heutigen Hauptverhandlung ausgeschlossen werden wird.

V.: Sofern sich beleidigendes Verhalten als Störung auswirkt, Herr Baader, weise ich Sie darauf hin, daß das diese Folge, die eben angedeutet worden ist, nach sich ziehen könnte.

Angekl. Enss.: Amen!

V.: Dann darf ich die B.Anwaltschaft bitten, zu erklären, ob Sie Stellung nehmen wollen.

OSTa Ze.: Ich möchte gern Stellung nehmen, Herr Vorsitzender. Darf ich fragen: Ist das Tonbandgerät abgeschaltet?

RA Go.: Das Tonbandgerät läuft.

V.: Ist nicht in Betrieb? Ist's abgestellt?

OSTa Ze.: Herr Golzem hat eben erklärt, es läuft. Und seiner Äußerung habe ich entnommen, daß er auch nicht gewillt ist, das Tonbandgerät abzustellen.

RA Go.: Inzwischen ist ein Knopf gedrückt worden.

V.: Ich darf bitten, jetzt Stellung zu nehmen. Es ist abgestellt worden.

RA Müller: Ja, können wir mal die Begründung für das Abstellen wissen? Sie müssen nämlich substantiiert vortragen. Das fehlt hier.

OSTa Ze.: Herr Rechtsanwalt, Sie sollten mal die Rechtsprechung zur Verwendung eines Tonbandgeräts in der Hauptverhandlung nachlesen, dann erübrigt sich Ihre Frage.

Ein Vert.:
~~RA Müller:~~ Haben wir gemacht. Herr B.Anwalt, aber nur bei Mißbrauch..

OSTa Ze.: Die B.Anwaltschaft nimmt die folgt Stellung:

Ass. Ob.: Ich bitte ums Wort, weil ich den Ablehnungsantrag noch ergänzen möchte.

OSTa Ze.: Die Prozeßverschlepper haben erneut zugeschlagen.
(RAe sprechen unverständlich)

OSTa Ze.: Die Prozeßsabotage soll planmäßig weiterbetrieben werden.

RA Mü.: Hier ist noch eine Wortmeldung.

V.: Ich habe Ihnen gesagt, eben durch Zeichen zu verstehen gegeben, das Wort hat im Augenblick die B.Anwaltschaft. Sie behält es.

** RA Mairg.: Ich verwahre mich gegen diese Beleidigung.

RA Go.: Wir würden das so gerne aufnehmen, Herr Dr. Zeis, was Sie da Erhellendes zu sagen haben.

OSTA Ze.: Ich darf nochmals wiederholen, weil die Herrn mich wieder einmal dort drüben unterbrochen haben:

Die Prozeßverschlepper haben erneut zugeschlagen. Die Prozeßsabotage soll planmäßig hier in diesem Sitzungssaal weiterbetrieben werden. Um nichts anderes handelt es sich beim 22. Ablehnungsgesuch. Es stellt sich bereits die Frage, ob dieses Ablehnungsgesuch schon deshalb unzulässig ist, weil das Vorbringen verspätet ist. Es geht ja wohl nicht an, daß die Angeklagten sich darauf berufen können, daß sie das nicht, nämlich diesen betreffenden Satz, nicht hören konnten. Allerdings ist den Angeklagten zuzugeben, daß aufgrund des skandalösen Verhaltens ihrer Verteidiger, und damit meine ich das Niederschreien und Niederbrüllen des Vorsitzenden in der letzten Hauptverhandlung, möglicherweise die Angeklagten diesen Satz dort drüben nicht mitbekommen haben. Wie krampfhaft an den Haaren herbeigezogen dieses Ablehnungsgesuch ist, ergibt sich doch aus diesem angeblich die Befangenheit begründenden Satz. Bei einer unbefangenen, jedem einsicht~~lichen~~^{**} und verständlichen Interpretation wollte der Vorsitzende nichts anderes sagen als:

Die Hauptverhandlung wird so lange nicht fortgeführt, solange die Verteidiger dies durch Schreien und Brüllen nicht ermöglichen.

Diese Interpretation ergibt sich insbesondere daraus, daß unmittelbar an diesen Satz zu ^{diesem} Zweck eine Pause eingelegt worden ist.

Wir beantragen deshalb,

auch dieses Ablehnungsgesuch gemäß § 26 a
Abs. 1 Ziff. 3, weil nur zum Zwecke der Prozeß-
verschleppung gestellt, als unzulässig
zurückzuweisen.

RA Sch.: Ich möchte erwidern.

V.: Herr RA Schily.

RA.Sch.: Herr Zeis, Ihre Reckübungen, die sie jetzt veranstalten, um die Sache doch noch zu retten, die sind von vorne rein zum ~~Schreiten~~ verurteilt, weil Sie ja jetzt geflissentlich bei Ihrem Nachbesserungsversuch den Satzteil auslassen, "wo es bei Ihnen möglich ist". Wieder das steht doch in dem Satz drin "wenn Sie hier nicht still sind, dann wird die Verhandlung fortgeführt zu Zeiten, wo es bei Ihnen nicht möglich ist". Was soll den das also mit Pause usw. zu tun haben und das auch...und da kann man ja vielleicht in dem Fall dann ruhig mal sich darauf verlassen, daß also jeder Dritte, den Sie einen solchen...mit einem solchen Satz konfrontieren, der hier nicht prozeßbeteiligt ist, den Sinn auch so verstanden hat und verstehen muß und da sind nun diese...diese untauglichen Versuche, nun da noch eine Retusche anzubringen, die können zu keinem anderen Ergebnis führen. Sie zeigen aber nur, daß Sie selbst bei einem klaren Ablehnungsgrund, selbst bei einem ganz eindeutig protokollmäßig nachweisbarem Ablehnungsgrund sich nicht scheuen, sich nicht scheuen, ebenso wie bei früheren klaren Ablehnungsgründen wiederum mit dem, mit der Waffe zu arbeiten, an den Haaren herbeigezogen, Prozeßverschleppung und ähnliches. Sie können...Sie sind nicht in der Lage einer sachlichen Nachprüfung. Sie können einfach gar nicht mehr anders handeln als hier in dieser Form zu argumentieren und das allerdings muß ich sagen, wirft ein bezeichnendes Licht auf die Auffassung, die Sie hier in dem Verfahren vertreten.

V.: Ich bitte die Prozeßbeteiligten in einer... wollten Sie erwidernbitte Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann war wohl erster, ich weiß es nicht, es sah so aus.

RA.Dr.He.: Herr Vorsitzender, ich meine, daß die Ausfall...die, die Ablehnungsgründe, die bisher vorgetragen worden sind, erweitert werden sollten um den, daß Sie zwar schnell bei der Hand sind, eine Äußerung, die Sie als beleidigend empfinden, kommt sie von einem Angeklagten, diesen zu verwarren, kommt sie von einem Verteidiger, diesen zu rügen. Aber wenn gerade der Herr Zeis von besonderer Eloquenz

in diesem Verfahren schon von je her, wenn hier der neue prozessuale Anrempelen beleidigenden Charakters von sich stößt, dann sitzen Sie stumm und es fällt Ihnen nichts dazu ein, wenn Herr Zeis die Verteidiger beleidigt, indem er von ihnen spricht, die „Prozeßverschlepper“ da drüben. Das bitte ich zu Protokoll gegeben als weiteren Grund für Ihre Ablehnung, weil Sie erneut den absoluten Mangel Ihrer Unparteilichkeit in diesem Verfahren dokumentiert. Zweitens, was Herr Zeis soeben sagen durfte, indem er nämlich einen Versuch unternommen hatte, Sie zu interpretieren und das in die deutliche Aussage gekleidet hat, damit hat der Herr Vorsitzende sagen wollen, wörtlich, damit wollte er sagen, scheint Herrn Baader's Aussage in seinem Ablehnungsantrag zu bestätigen, daß die Kommunikation zwischen Ihnen, zumindest dem abgelehnten Richter, um keinen anderen geht es insoweit, und den Vertretern der Bundesanwaltschaft erheblich über das hinausgeht, was bisher im deutschen Strafprozeß üblich und statthaft gewesen ist.

Ger.Ass. Ob.: Ich bitte um's Wort .

V.: Herr von Plottnitz hat sich zunächst gemeldet.

RA.v.Pl.: Ich trete es ab an den Kollegen Oberwinder.

V.: Bitte, Herr Assor Oberwinder.

Ger.Ass. Ob.: Ich möchte das Ablehnungsgesuch für Frau Meinhof noch wie folgt ergänzen. Die Drohung, die in dem jetzt öfters zitierten Satz in der letzten Hauptverhandlung zum Ausdruck kam, nämlich, künftig ohne die Verteidigung zu verhandeln sowie der Antrag der Bundesanwaltschaft, die drei Verteidiger Golzem, Köncke und Spangenberg von der weiteren Verteidigung hier zurückzuweisen, machen eins deutlich, nämlich daß bestimmte Sachen wie die Haftbedingungen hier nicht mehr verhandelt werden sollen. Der Senat weiß, daß die Gutachter zu den Haftbedingungen ausgeführt haben, daß unter diesen Bedingungen, unter diesen Haftbedingungen, die im Moment herrschen, der... eine Lebensgefahr für die Gefangenen besteht, Gleichwohl hat der Senat keine Änderung der Haftbedingungen insbesondere auch keine Zulassung von Ärzten des Vertrauens

zugelassen. Wie dem Senat bekannt sein dürfte, hat Frau Meinhof gestern einen Kollaps erlitten. Es hat gleichwohl über drei Stunden gedauert, bis ein Arzt von außerhalb der Anstalt, nämlich Professor Müller, vorgelassen wurde. Herr Professor Müller hatte aber lediglich die Möglichkeit, eine Diagnose zu erstellen, konnte aber nichts zur Behandlung tun. Er hat wörtlich erklärt: „Ich kann ja nicht einfach hier her kommen wie sonst zu einem Patienten, ich komme nur bis an die Mauer.“ Das ist genau der Zustand, von dem das Gericht Kenntnis hat und den das Gericht aber nicht ändern will und der jetzt durch den neuen Zustand, nämlich durch die erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustands von Frau Meinhof erneut aktualisiert worden ist. Das begründet ebenfalls die Ablehnung.

V.: Herr Referendar Dr. Temming.

Ger. Ass. Ob.: Zur Glaubhaftmachung trage ich...verweise ich auf die dienstliche Erklärung sowie das Zeugnis von Herrn Professor Dr. Müller.

R. Ref. Dr. Te.: Ich darf mich im Namen der Angeklagten Gudrun Ensslin auch diesem Grund anschließen und möchte dazu noch ergänzen, daß der Vorsitzende heute morgen in seiner Propagandarede gerühmt... sich gerühmt hat, daß auch Herr Baader nunmehr einen neuen Vertrauensarzt konsultieren könne. Damit wird verschleiert, daß die Ärzte des Vertrauens in dieses Gefängnis lediglich zur Begutachtung eingelassen werden, daß sie aber nicht selbst behandeln dürfen, sondern daß unter Berufung auf die Untersuchungshaftvollzugsordnung, die Richter nicht bindet, im Gegensatz etwa zu den Mindestbedingungen der UNO, daß den Angeklagten, und auch Frau Ensslin, es verweigert wird, sich durch Ärzte ihres Vertrauens nicht nur diagnostizieren, sondern auch behandeln zu lassen. Dies obwohl dem Senat und dem abgelehnten Richter bekannt ist, wie die Haftbedingungen sich auf die Gesundheit der Angeklagten ausgewirkt haben. Wenn stattdessen immer wieder darauf hingewiesen wird, daß die Angeklagten sich durch den Anstaltsarzt Henk behandeln lassen könnten und die Ärzte des Vertrauens diesem beratend zur Seite stehen könnten, so wird damit in der Öffentlichkeit permanent verschleiert, daß der Anstaltsarzt Henk, aus welchen Gründen auch immer, gezwungen ist,

sämtliche Informationen an die Staatsschutzbehörden weiterzugeben, das heißt, das die Interessen der Staats...des Staatsschutzes an der Psychiatrisierung sich...dominieren und sich darüber hinwegsetzen, daß es sowas wie ein Arztgeheimnis gibt. Das zum ersten. Das zweite ist, daß in Krisenfällen, wie gestern bei Frau Meinhof, was auch bei Frau Ensslin jederzeit eintreten kann, bei einem Kreislaufkollaps es drei Stunden dauert, und noch länger dauern kann, bis ein Arzt des Vertrauens überhaupt da ist. Daß es notwendig ist, drei Stunden lang in einen... einen Gefangenen in möglicherweise zwischen Leben und Tod schweben zu lassen, liegt nicht daran, daß sich die Angeklagten nicht vom Anstaltsarzt Henk diagnostizieren oder gar behandeln lassen wollen, sondern es liegt daran, daß der Senat und der abgelehnte Richter, seitdem er mit dieser Sache befasst ist, verhindert, daß die Angeklagten von Ärzten ihres Vertrauens behandelt werden. Wäre das der Fall, würde dies geschehen, so kü...so wären Krisensituationen wie gestern und wie sie in Zukunft einfach nicht ausgeschlossen werden können, nicht zu erwarten. Zur Glaubhaftmachung verweise.. verweise ich auf die dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters.

V.: Gut. Ich bitte die Prozeßbeteiligten in einer Viertelstunde wieder hier zu sein, bis dahin ...

Angekl. Baa.: Moment, Moment...

R.Ref.Dr.Te.: ...es sind auch noch Angeklagte...

V.: Herr Rechtsanwalt von Plottnitz, Sie hatten ja das Wort gehabt, noch nicht gehabt, wollte ich sagen.

RA.v.Pl.: Ja ich wollte...ich wollte noch kurz etwas zu der Stellungnahme der Bundesanwaltschaft sagen. Ich meine, daß was die Bundesanwaltschaft in diesem Verfahren hier seit dem 21. Mai 1975 macht, ist in dieser Stellungnahme sehr deutlich geworden. Der Sachverhalt der... den wir vorgetragen haben bedeutet ja im Klartext: Ein Vorsitzender Richter hat einer Verteidigung angedroht, sie auszuschalten für die Zukunft. Die Bundesanwaltschaft wiederholt ihre alte Litanei, daß aus der Sicht eines verständigen Angeklagten dies allenfalls zu verstehen sei, als eine Haltung mit der nur Gutes und Freundliches gemeint sei. Die Bundesanwaltschaft kann dererlei eigentlich selbst nicht ernst nehmen. Wenn sie hier verzweifelt versucht, den Vorsitzenden zu retten, dann deshalb, weil sie meint sicher sein zu können, daß das Institut der Ablehnung hier

ohnedies abge....abgeschafft worden ist schon,. Zu einem zweiten Punkt noch, wir sind hier als Prozeßverschlepper beschimpft worden. Die Bundesanwaltschaft hat ja zwischenzeitlich gegen mich einen Entpflichtungsantrag gestellt unter anderem mit der Begründung, ich hätte hier staats... staatliche Repräsentanten beleidigt. Ich bin sicher, bei der Haltung, die die Bundesanwaltschaft hier in diesem Verfahren eingenommen hat, wird auch die Begründung des Ablehnungsgesuchs auf der Schritt....auf der Strichliste, die geführt wird hier über die Verteidiger, ihren Platz finden um anschließend zur Begründung von Entpflichtungsanträgen herzuhalten.

V.:Herr Baader, Sie haben das Wort nicht mehr. In einer Viertelstunde bitte ich die Prozeßbeteiligten wieder hier zu sein. (Zur Bundesanwaltschaft, die sich nochmals zu Wort meldet): Ich würde bitten, nicht mehr jetzt. Wir wollen also heute den Verhandlungstag noch in der Form fortführen. In einer Viertelstunde wird bekanntgegeben wie es weitergeht.

RA.v.Pl.: Woher wissen Sie denn das.

RA.Sch.: In welcher Form wollen Sie denn fortführen?

Pause von 15.21 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Zeugen KHK Penzkofer und Herrmann wurden um 16.00 Uhr entlassen.

Ende von Band 186.

Verfügung vom 4. 11. 1975

1. Zu der dienstlichen Erklärung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing kann bis 4. 11. 1975, 16.00 Uhr Stellung genommen werden.
Etwaige Stellungnahmen sind bis zu diesem Zeitpunkt dem Gerichtswachtmeister im Sitzungssaal zu übergeben.
2. Die Fortsetzung der Hauptverhandlung ist für 4. 11. 1975, 16.30 Uhr, ins Auge gefasst.


(Dr. Foth)

Richter am OLG

Dienstliche Erklärung zum Ablehnungsantrag
vom 4. 11. 1975

- 1) Ich beziehe mich auf das Protokoll Bl. 3180.
Meine Äusserung war die Begründung für die eingelegte Pause.
Ihr Sinn: Es wird nicht verhandelt, solange die Verteidiger
eine Verhandlung stören (=nicht still sind).
- 2) Im übrigen beziehe ich mich auf das Protokoll.
Ich weise besonders auf die hektische Stimmung hin, unter der
meine Äusserung (Versprecher) zustande kam.
- 3) Die Formulierung "die Prozessverschlepper" habe ich nicht
gerügt.
- 4) Die Behandlung von Frau Meinhof ist Vollzugssache, sofern es
sich, wie gestern, um einen akuten Fall handelt.
Ich habe sofort nach Mitteilung, ^{bestätigt} dass Herr Dr. Henck einen
beratenden Arzt zuziehen ~~en~~ kann.


(Dr. Prinzing)

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

In den Prozess gegen
Jan-Carl RUSPE

Oberlandesgericht Stuttgart
Eng. 4.11.75 15. 50h
Qu. A. J.

- 2 StE (OLG Stgt) 1/74 -

Beauftragung von,

die Entscheidung über das
Abkündigungsjahr auszusuchen,
bis ich Gelegenheit hatte,
meine mehrfach angekündigte
und von dem abgeleiteten
Richter vorgerichtete Erwiderung
auf die Stellungnahme des
Bundesanwaltsbeauftragten vorzutragen

WMT
Rechtsanwalt

Berlin, den 4. 8. 75

An die Staatsanwaltschaft
/ O. G. Berlin

Oberlandesgericht Stuttgart	
Erz.	4. 11. 75 15-500
O. G. Berlin	

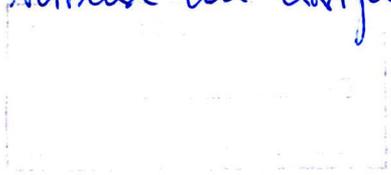
Wohl zu der dienstl. Auswertung der
abgeleiteten Prokuren wie folgt Stellung
genommen:

Die abgeleiteten Prokuren äussern sich
mit diesem Wort zu der Tatsache,
dass es versucht hat, in unzulässiger
Weise den Inhalt eines Hauptbündels
Auswertung durch handschriftliche
Zusätze zu verfälschen.

Die Zusätze bestätigen, dass die abge-
leiteten Prokuren nicht in der Auswertung
zutage tretende Befugnisse hat.

Sie sind daher ein Beweis für die
innere Tatsache der Verdinglichung
des Nachlasses zufällig geblieben.

abgedruckte Rechte auf diesem Umschlag
nicht ein. Bei Vornahme der handschriftlichen
Zusätze bestand im übrigen keine ⁴ "bestimmte Stimmung".



Cief

IRA

Armin Golzem
Rupert v. Plottnitz
Helmut Riedel
Bernd Koch

RAe A. Golzem, R. v. Plottnitz, H. Riedel, B. Koch, 6 Ffm. 1, Hochstr. 52

An den
2. Strafsenat
des OLG Stuttgart

Rechtsanwälte

6 Frankfurt am Main 1, 4. XI. 1975

Hochstraße 52
Telefon (0611) 28 01 41/42
Gerichtsfach 274

Postscheckkonto: Ffm. 61521-606
Bankkonten:
Frankf. Sparkasse von 1822, 50-693839
Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt/M.,
1 004 304 200

Telefonische Auskünfte bedürfen der
schriftlichen Bestätigung.

Oberlandesgericht Stuttgart
Eing. 4.11.75, 16^{22h}
BURAS.

Bote: Strafpade gegen Ulrich
Meinhof

In der dienstlichen Erklärung
des Vorsitzenden Richters nehme
ich wie folgt Stellung:

Aus Punkt 5 ergibt sich, daß der
abgelehnte Richter die Entscheidungs-
befugnis in Fragen, die Haftbe-
dingungen und die ärztliche
Vorsorge von Frau Meinhof
betreffend, für sich in Anspruch
nimmt. Aus der Erklärung
ergibt sich ferner, daß der

abgeleitete Rechte weiterhin
den Anspruch auf Bezeichnung
eines Verfahrensanwirts zur
Behandlung von Fran Mein-
hof verleiht.

Armin John, RA.

Band 187/Fl.

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 17.00 Uhr

OStA Holland ist nicht mehr anwesend.

V.: Der Senat hat folgenden Beschluß gefaßt:

Der Vorsitzende verliest daraufhin den Beschluß aus Anlage 2 des Protokolls.

Der Beschluß wird als Anlage 2 zum Protokoll genommen.

Während der Verlesung des Beschlusses reden die Angeklagten Baader und Raspe bei der Erwähnung, daß alle Beteiligten Änderungen der Tonbandniederschrift herbeiführen könnten, wie folgt dazwischen:

Angekl.B.u.R.: Nur wir nicht.

V.: Herr Baader, wenn Sie noch einmal dazwischenrufen, dann werden Sie ausgeschlossen.

Angekl.B.: Dann lügen Sie doch nicht.

Nach der Verlesung des Beschlusses:

V.: Es ist damit die Sitzung für heute geschlossen. Ich muß zu meinem Bedauern darauf hinweisen, daß die Fortsetzung der Sitzung ...

RA.G.: Herr Vorsitzender...

V.:daß die Fortsetzung der Sitzung erst am...

RA.G.: Herr Vorsitzender, ich muß um das Wort bitten...

V.:erst am 11. November möglich ist. Wir müssen auf den Gesundheitszustand des Richterkollegen, der erst eine Operation hinter sich hat, die Komplikationen nach sich zogen, weiterhin....

RA.G.: Herr Vorsitzender, ich bitte zur Kenntnis....

V.:nach ärztliche Anforderung...Ich habe jetzt den Termin bekannt gegeben, die Sitzung ist bereits geschlossen.

RAe.G.u.M.: Wir haben noch eine Wortmeldung. Wir haben eine Wortmeldung.

V.: Ich habe jetzt gesagt, wir setzen fort am 11. 11., weil der....

./.

Beschluß vom 4. November 1975

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Stuttgart Dr. Prinzing wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1. In der Tonbandniederschrift der Hauptverhandlung vom 28. 10. 1975 finden sich maschinenschriftlich die vom Vorsitzenden gesprochenen Sätze: " Ich mache eine erneute Pause, um das zu Ende vorzutragen. Wenn Sie hier nicht still sind, dann wird die Verhandlung fortgeführt zu Zeiten, wo es bei Ihnen nicht möglich ist. " Handschriftlich ist zwischen "Verhandlung" und "fortgeführt" ein Kreuz angebracht. Am Rande steht hinter einem entsprechenden Kreuz handschriftlich: "Gemeint: "nicht" (Versprecher)". Es folgt ^{die} ~~Parapher~~ "Pr").

Die Angeklagten stützen hierauf Ablehnungsgesuche gegen Dr. Prinzing. Sie sehen in der maschinenschriftlichen Fassung eine versuchte Nötigung der Verteidiger, nämlich die Drohung, durch entsprechende Terminierung die Verteidiger von der Verteidigung auszuschließen; in der handschriftlichen Änderung sei dagegen der Versuch zu erblicken, die Äußerung zu verfälschen.

Dr. Prinzing hat sich hierzu wie folgt geäußert:

"Meine Äußerung war die Begründung für die eingelegte Pause. Ihr Sinn: Es wird nicht verhandelt, solange die Verteidiger eine Verhandlung stören (= nicht still sind). Im übrigen beziehe ich mich auf das Protokoll. Ich weise besonders auf die hektische Stimmung hin, unter der meine Äußerung (Versprecher) zustande kam".

Es besteht kein Grund, an der Richtigkeit dieser Äußerung zu zweifeln. In der Tat hätte die Äußerung in ihrer ursprünglich niedergeschriebenen Fassung wenig Sinn gehabt:

Zweiten, zu denen das Gericht, nicht aber die Verteidiger verhandeln können, sind schwerlich denkbar. Dagegen stimmt die veränderte Fassung mit dem Fortgang der Hauptverhandlung überein: Gleich im Anschluß an sie wurde eine Pause eingelegt, später, als der Vorsitzende von einigen Verteidigern weiterhin am Wort gehindert wurde, wurde die Sitzung für den Vormittag unterbrochen. Als nachmittags keine solche Störung mehr erfolgte, wurde die Sitzung fortgesetzt.

So stellt sich der Satz in der veränderten Fassung als eine zwar sprachlich mißglückte (was nach den turbulenten Szenen der vorangegangenen Sitzung nicht verwundert), sachlich aber völlig unverfängliche Äußerung dar.

Die Tonbandniederschrift ist nichts **E**ndgültiges. Alle Beteiligten können Änderungen herbeiführen. Für den Vorsitzenden gilt nichts anderes. Deshalb ist der Vorwurf der Fälschung abwegig.

Ein Grund, an der Unvoreingenommenheit von Dr. Prinzing zu zweifeln, besteht bei vernünftiger Betrachtung auch aus der n Sicht der Angeklagten nicht.

2. Für die weiteren Ablehnungsgründe, Dr. Prinzing habe den Vortrag des Ablehnungsgesuchs durch Rechtsanwalt Schily unterbrochen und sich mit dem Senat zur Beratung zurückgezogen, obwohl er abgelehnt worden sei (nach der kurzen Beratungspause erhielt Rechtsanwalt Schily wieder das Wort); Dr. Prinzing habe beleidigende Äußerungen der Bundesanwaltschaft ("Prozeßverschlepper", Prozeßsabotage") unbeanstandet gelassen, während er entsprechende Äußerungen der Angeklagten und der Verteidiger sogleich beanstandete, gilt das schon früher zu ähnlichen Ablehnungsgründen Ausgeführte: Sie dienen nach der Überzeugung des Senats ausschließlich der Prozeßverschleppung, weil bei vernünftiger Betrachtung ihre Ungeeignetheit, ein Ablehnungsgesuch zu begründen, offensichtlich ist.
3. Der schließlich zur Ablehnung vorgetragene Grund, Frau Meinhof habe gestern einen Kollaps erlitten, Dr. Prinzing trage die Verantwortung, daß Prof. Dr. Müller erst drei Stunden später in die Anstalt gekommen sei, ist nicht geeignet, bei vernünftiger Betrachtung, auch aus der Sicht der Angeklagten und ihrer Verteidiger, die Ablehnung zu

begründen. Dr. Prinzing hat am 3. 10. 1975 der Zuziehung von Prof. Dr. Müller als beratender Arzt entsprechend Nr. 56 UVollz0 zugestimmt; diese Entscheidung hat er am 3. 11. 1975 auf Anfrage bestätigt.

4. Auch der weitere, allgemein gehaltene Ablehnungsgrund, Dr. Prinzing habe vor, die Verteidigung vollens^d zu zer- schlagen, er habe auch Strafanzeige und Disziplinarverfahren gegen Verteidiger angeregt, vermag eine Befangenheit nicht zu begründen.

MJ.

Kraier

W. W. W.

Band 187/Fl.

RA.G.: Wenn Sie es bitte zur Kenntnis nehmen, Herr Vorsitzender, wir sind noch da.

V.:weil der Arzt des operierten Kollegen eine Fortsetzung....

RA.G.: Es geht hier um den Arzt von Ulrike Meinhof, Herr Vorsitzender.

V.:zu einem früheren Zeitpunkt nicht zuläßt.
Herr Bietz, ich bitte Sie nun noch den Beschluß zu verteilen, den der Senat erlassen hat und der....

RA.G.: Herr Vorsitzender...

V.:...beinhaltet, daß die Rechtsanwälte Spangenberg, Köncke und Golzem hier die Verteidigung der Angeklagten Meinhof und Raspe nicht führen können.

Ass. Oberw.: Was für Konsequenzen hat der Vorfall von gestern?

Mehrere Rechtsanwälte reden unverständlich dazwischen.

V.: Fortsetzung: 11. 11.

- Beifall und Unruhe im Sitzungssaal. -

Ende der Sitzung am 17.06 Uhr.

Ende des Bandes 187.